

Folge 102 | Urlaub im Unfallwagen

Nach dem Urteil: BGH, 28.01.2025, Az. VI ZR 300/24

Besprochen von: Leon Wardelmann & Moritz von Seggern



Sachverhalt

D hat sein Fahrzeug an seinem Wohnsitz in Deutschland zugelassen. In dem behaglichen Meinerzhagen ereignet sich ein Unfall zwischen dem Auto des D und dem der G. Dabei wird das Auto des D beschädigt.

Infolgedessen stellt D sein Auto bei dem Sachverständigen S vor und lässt sich ein Gutachten über die Schadenshöhe ausstellen. Das Gutachten weist vollständige Reparaturkosten von 3.100 € netto aus. Diese Kosten beziehen sich auf die Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt auf dem allgemeinen regionalen Markt. G hat dabei eine Haftungsquote von 40%.

Danach macht D jedoch mit seinem Auto Urlaub in der Türkei und lässt es dort vollständig sach- und fachgerecht reparieren. Er weigert sich jedoch, Angaben zu den Kosten dieser Reparatur zu machen.

Als er wieder in Deutschland ist, verlangt er von der Haftpflichtversicherung (V) der G 4.100 € Schadensersatz. Diese Summe umfasst neben den von dem Gutachten angegebenen Reparaturkosten den merkantilen Minderwert, eine Nutzungsausfallentschädigung und eine Unkostenpauschale.

V weigert sich jedoch, D die Reparaturkosten laut Gutachten zu zahlen, sondern ist nur bereit, die tatsächlich entstandenen Kosten in der Türkei zu erstatten. Zu diesen macht D jedoch weiterhin keine Angaben.

Zu Recht?

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

A. Deliktische Haftung aus §§ 7 I, 17 I, II StVG, § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG

D könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 7 I, 17 I, II StVG, § 115 I Nr. 1 VVG, § 1 PflVG in Höhe von 4.100 € gegen V haben.

I. Anspruch aus StVG

G müsste gemäß § 7 Abs. 1 StVG Halter eines Kraftfahrzeugs sein, bei dessen Betrieb ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt worden ist.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutverletzung

Das Fahrzeug von D hat Schaden genommen, damit wurde eine Sache beschädigt.

b) Begriff des Kraftfahrzeugs

Das Auto der G ist ein Landfahrzeug, dass durch Maschinenkraft bewegt wird und nicht an Bahngleise gebunden ist. Es ist ein Kraftfahrzeug.

c) Halterin

G ist außerdem Halterin des Kraftfahrzeugs, bei dessen Betrieb das Fahrzeug des D beschädigt wurde.

d) Haftungsausschluss gemäß § 8 StVG

Das Auto der G kann mit höherer Geschwindigkeit als 20 km/h fahren (Nr.1), D hat nicht bei dem Betrieb ihres Fahrzeugs mitgewirkt (Nr. 2) und das Auto des D ist auch keine Sache, die durch das Fahrzeug der G befördert worden ist (Nr. 3). Damit greifen die Ausnahmen des § 8 StVG nicht.

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a) Grundsatz der Naturalrestitution, § 249 I BGB

Somit hat G den D entstandenen Schaden an dessen Auto zu ersetzen. G hat danach gemäß § 249 I BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Grundsatz der Naturalrestitution).

Damit müsste G das Auto des D grundsätzlich wieder reparieren. Vorliegend hat der D das Auto selbst jedoch reparieren lassen. Um den vorherigen Zustand wiederherstellen zu können, müsste D damit grundsätzlich die tatsächlichen Reparaturkosten erstattet bekommen.

b) Ersatzfähigkeit des Geldersatzes

Gemäß § 249 II 1 BGB kann der Gläubiger bei Schadensersatz wegen der Beschädigung einer Sache statt der Herstellung des vorherigen Zustandes, hier also der Reparatur des Autos von D durch G, auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Somit sind die von D geforderten Reparaturkosten grundsätzlich ersatzfähig.

c) Höhe des Geldersatzes

Fraglich ist jedoch, in welcher Höhe der Geldbetrag zu leisten ist.

aa) Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge, § 17 StVG

Problematisch dabei ist, dass das Kraftfahrzeug des D, dessen Halter er ist, ebenfalls an der Schadensentstehung beteiligt war.

Gemäß § 17 I, II StVG hängt bei einem Schaden, welcher einem der beteiligten Kraftfahrzeughalter entstanden ist, im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. § 17 StVG gilt im Sinne des Spezialitätsgrundsatz *lex specialis derogat legi generali* vorrangig vor § 254 BGB.

Das Gutachten hat bereits ergeben, dass G nur eine Haftungsquote von 40% des Schadens trifft. Damit reduziert sich der Anspruch gegen G auf 1.640€. (Ob die Position neben den Reparaturkosten auch der Quotelung zugänglich sind, ist umstritten).

bb) Schadensbehebung in der Türkei

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Fraglich ist jedoch, ob D die Schadenshöhe des Gutachtens voll geltend machen kann. Schließlich sind ihm diese Kosten nicht tatsächlich angefallen, er hat den Schaden in der Türkei mit Sicherheit sehr viel günstiger in gleicher Qualität beseitigen können. Zu den tatsächlichen Kosten schweigt er jedoch. Möglich wäre eine Abrechnung nach den tatsächlichen Reparaturkosten und bei weiterer Weigerung der Aussage über die Höhe dieser, die Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruchs.

Fraglich ist damit, was statt der Herstellung „erforderlich“ im Sinne von § 249 II 1 BGB ist. Dies richtet sich danach, wie ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des D verhalten hätte (Wirtschaftlichkeitsgebot). Sofern D die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten beeinflussen kann, hat er den wirtschaftlicheren Weg im Rahmen des ihm Zumutbaren zu wählen. Darüber hinaus gilt bei § 249 II BGB das Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die konkrete wie auch die fiktive Schadensabrechnung.

Die fiktive Schadensabrechnung

Bei der fiktiven Schadensabrechnung steht die Dispositionsfreiheit des Geschädigten im Vordergrund. Er soll demnach selbst entscheiden können, ob er den Schadensersatz in Geld zur Reparatur in einer Werkstatt einsetzt, den Schaden selbst beseitigt, oder sein Fahrzeug unrepariert weiter benutzt. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass das Vermögen des Geschädigten allein schon durch den Schaden am gemindert ist. Dem Geschädigten wurde ein Schaden aufgezwungen, es erscheint daher angemessen, ihn selbst darüber entscheiden zu lassen, in welcher Weise er den Ersatzbetrag verwendet.

Diese Rechtsprechung ist unter dem Aspekt des Bereicherungsverbot kritisiert worden. Der § 249 II 2 BGB löst das Problem daher in Form eines Kompromisses. Die Umsatzsteuer ist damit nur insoweit abrechenbar, wie sie auch tatsächlich angefallen ist. Gleichzeitig kennt der Gesetzgeber durch diese Norm die fiktive Schadensabrechnung ausdrücklich an.

(Looschelders, Schuldrecht AT, 22. Auflage 2024, S. 418.)

Hinweis: Zu den Grundsätzen der fiktiven Schadensabrechnung haben sich bei Einfall im Recht schon Tristan und Klara in Folge 70 ausführlich befasst – Reinhören lohnt sich!

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

D hat damit grundsätzlich die Wahl, ob er fiktiv nach den Feststellungen des Sachverständigen S abrechnet oder konkret nach den tatsächlich angefallenen. Entscheidet D sich für die fiktive Abrechnung, ist diese ohne Bezug zu den tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit hat D bereits befolgt, indem ein Sachverständiger die üblichen Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilkosten auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Trotzdem muss D sich nach der Wertung des § 254 II 1 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn V darlegen kann, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem gleichen Qualitätsstandard entspricht und eine Reparatur auch dort zumutbar ist.

Wenn D selbst die Möglichkeit einer preiswerteren und fachgerechten Reparatur darlegt und wahrgenommen hat, ist dementsprechend nach dieser Reparaturmöglichkeit abzurechnen (vgl. Senatsurteil vom 3. Dezember 2013 – VI ZR 24/13, VersR 2014, 214 Rn. 11.).

Somit wird in Teilen vertreten, dass bei einer Reparatur nach den Anforderungen des Sachverständigen der Schadensersatz auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten beschränkt ist. Andernfalls bestehe die Gefahr einer unzulässigen Bereicherung durch den Unfall. Die Forderung von Kosten darüber hinaus sei dann un schlüssig. Auf dieser Grundlage wird sodann eine Verpflichtung zur Darlegung der tatsächlichen Reparaturkosten angenommen.

Dagegen wird argumentiert, dass die Pflicht zur Darlegung des tatsächlichen Aufwands eine Aufgabe der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung bedeuten würde. Eine Folge davon könnte sein, dass Geschädigte die Schadensbeseitigung erst nach Durchsetzung des Anspruchs auf fiktiven Schadensersatz durchführen. Je nachdem würde der Geschädigte dann nach Zeitpunkt der Schadensbeseitigung unterschiedlich hohe Kosten ersetzt bekommen. Hätte D nämlich mit der Reparatur gewartet und diese erst nach Urteilsverkündung durchgeführt, so hätte er seine Reparaturkosten fiktiv ersetzt bekommen und es wäre gar nicht zu dem Meinungsstreit gekommen.

In diesem Fall hat D sich aber bewusst für die fiktive Schadensabrechnung entschieden. Diese Entscheidung ist von der Dispositionsfreiheit gedeckt. Er hat die Reparatur nicht in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt in Nähe seines Wohnorts vorgenommen.

Stattdessen ist eine Fahrt in die Türkei mit einem erheblichen Aufwand verbunden, die Reparatur dort ist allein aufgrund der Umstände nicht mit der Reparatur vor Ort im Sinne des Gutachtens vergleichbar. Die Reparatur in der Türkei ist dementsprechend auch nicht von seiner Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 II 1 BGB umfasst.

Im Ergebnis besteht bei D also eine rein fiktive Abrechnung. Aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit der Reparatur mit einer solchen an seinem Wohnort ist auch nicht gesondert nach dieser abzurechnen. Etwaige finanzielle Vorteile aus der Reparatur sind bei einer fiktiven Abrechnung nicht zu berücksichtigen. Dazu kann nochmals auf den § 249 II BGB und den Ausschluss der Umsatzsteuer verwiesen werden.

3. Ergebnis

Somit hat D einen Anspruch aus §§ 7 I, 17 I, II StVG in Höhe von 1.640 € gegen G.

II. Anspruch aus § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PfIVG

Aufgrund des Anspruchs gegen G könnte D ebenfalls einen Anspruch gegen V aus § 115 I 1 Nr. 1 VVG haben.

§ 115 I 1 VVG

- (1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,
1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder nach § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungspflicht handelt oder
 2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
 3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

1. Anspruch auf Schadensersatz eines Dritten

§ 115 I VVG schafft keinen weiteren Haftungstatbestand, sondern soll den Geschädigten einen weiteren Schuldner für seinen sich aus der Schädigung ergebenden Ersatzanspruch geben.

Wie bereits dargestellt hat D einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen G.

Dritter ist dabei jeder, dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte haftpflichtig ist (BGH Ur. v. 20.10.1971 – IV ZR 57/70, BeckRS 1971, 30373080, beck-online). Demnach ist D auch Dritter.

2. Haftpflichtversicherung

Gemäß § 1 PflVG ist der Halter eines Fahrzeugs mit regelmäßigem oder gewöhnlichem Standort im Inland dazu verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachte Personenschäden, Sachschäden oder sonstige Vermögensschäden. Demnach handelt es sich bei der Haftpflichtversicherung von D um eine solche im Sinne des § 1 PflVG. Der Schaden entstand dabei unter Beteiligung des Fahrzeugs der G, welches bei V versichert ist. Damit besteht von Seiten der V auch eine Leistungspflicht.

3. Zwischenergebnis

Im Ergebnis kann D also Schadensersatz in Geld von V verlangen. G haftet aber weiterhin nach allgemeinen Grundsätzen, somit hat D ein Wahlrecht, welchen der Schuldner er in Anspruch nehmen möchte.

Servicehinweis

In der Klausur müssten nun noch weitere Anspruchsgrundlagen geprüft werden. In Betracht kommen etwa noch § 823 I BGB und § 823 II BGB iVm § 303 I StGB gegen D. Auch diese Ansprüche können im Rahmen des § 115 I VVG gegen die Versicherung geltend gemacht werden. Der Unterschied zu § 7 I StVG besteht aber gerade in der Voraussetzung eines Verschuldens. Für ein Verschulden liefert der Sachverhalt hier nicht genug Anhaltspunkte. In einer realen Klausur wäre der Sachverhalt dementsprechend umfangreicher. Prüft man diese Ansprüche nicht noch zusätzlich, ist das Gutachten unvollständig und es können wertvolle Punkte verloren gehen.